

ESG4 experienced 2024 (09/2024)

Praxisfragen – LÖSUNGEN

Themenbereich 1: Die ESRS-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Der Inhalt des ESRS 1 bildet den Rahmen für die Berichterstattung nach der CSRD und wird konkretisiert durch die weiteren 1+10 ESRS. ➤ **Ja**
 - b) In ESRS 1 werden vier Berichterstattungsbereiche definiert. ➤ **Ja**
 - c) Im ESRS E3 finden sich die meisten Angabepflichten von allen themenbezogenen Standards. ➤ **Nein**
 - d) Die Anzahl „104“ der Angabepflichten ist eine amtlich definierte Zahl der Disclosure Requirements. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja:** Der ESRS 1 enthält die Allgemeinen Anforderungen an die Berichterstattung, definiert die Berichtsbereiche, die ESRS, die Berichtsgrenzen und die Nachhaltigkeits-Due-Dilligence-Prozesse.
- **Zu b) Ja:** Nach ESRS 1 werden die vier Berichtsbereiche
 1. Governance,
 2. Strategie,
 3. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie
 4. Parameter und Zieledefiniert.
- **Zu c) Nein:** Der ESRS S1 „Eigene Belegschaft“ hat die meisten Angabepflichten: „1-1 bis S1-17“
- **Zu d) Nein:** Es gibt unterschiedliche Zählweisen. So werden bspw. die aus dem Querschnittstandard ESRS 2 für die themenspezifischen Standards stammenden Angabepflichten bei der Zählung „82“ nicht gesondert gezählt. In der Literatur wird häufig von 82 DR gesprochen – bei AUDfIT umfasst der „DR-Katalog“ 102 Einzelangaben, weil gewisse Datenpunkte pro Themenbereich jeweils gesondert gezählt werden, z. B. SBM.

Themenbereich 2: ESRS 1 – Allgemeine Anforderungen

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Im ESRS 1 sind 23 originäre Angabepflichten enthalten. ➤ **Nein**
 - b) Es gibt genau zwei Kategorien von ESRS, die generellen Standards und die themenbezogenen Standards. ➤ **Nein**
 - c) Neben den beschreibenden Erläuterungen sind auch Angaben zu konkret meßbaren Kennzahlen im Rahmen der Angaben nach den ESRS erforderlich, für die ein gesonderter Berichterstattungsbereich vorgesehen ist. ➤ **Ja**
 - d) Die Angabepflicht SBM-3 ist dem Berichtserstattungsbereich Governance zugeordnet. ➤ **Nein**
 - e) Sämtliche Anlagen A-G zu ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“ haben denselben verbindlichen Charakter, wie die Regelungen innerhalb des Standards selbst. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein:** ESRS 1 enthält die Allgemeinen Anforderungen an die Berichterstattung. Er enthält selbst keine Einzelangabepflichten (Disclosure Requirements).
- **Zu b) Nein:** Neben den allgemeinen und themenbezogenen Standards gibt es auch noch die sektorspezifischen Standards. Diese sind gegenwärtig seitens der EU/EFrag zeitlich zurückgestellt.
- **Zu c) Ja:** Nach den ESRS hat das Unternehmen Ziele für einzelne Kennzahlen festzulegen und deren Ausprägung und Fortschritte zu messen. Diese sind im Berichtsbereich „MT“ (Metrics and targets) zu erläutern.
- **Zu d) Nein:** Die Angabepflicht SBM-3 – „Wesentliche Auswirkungen, Risiken, Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell“ – ist dem Berichtsbereich „SBM-3“ zugewiesen.
- **Zu e) Nein:** Nur die Anlagen A-E haben denselben verbindlichen Charakter. Die Anlagen F „**Beispiele für den Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung**“ und G „**Beispiel für die Aufnahme von Informationen mittels Verweis**“ sind unverbindlich und nur beispielhafte Darstellungen.

Frage 2

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die Wesentlichkeitsanalyse ist Bestandteil des Nachhaltigkeits-Due-Diligence-Prozesses. ➤ **Ja**
 - b) Die Nachhaltigkeits-Due-Diligence hat insgesamt sechs Kernelemente. ➤ **Nein**
 - c) Interessenträger (Stakeholder) sind ausschließlich Personengruppen, die sich außerhalb des Unternehmens befinden und von der Geschäftstätigkeit betroffen sein kann. ➤ **Nein**
 - d) Informationen über die Wertschöpfungskette sind vollständig bereits ab dem ersten Jahr anzugeben. ➤ **Nein**
 - e) Die Nachhaltigkeitserklärung ist ausschließlich digital in einem maschinenlesbaren Format offenzulegen. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Ja:** Die Nachhaltigkeits-Due-Diligence ist das Fundament, auf dem die Wesentlichkeitsanalyse aufbauen kann.
- **Zu b) Nein:** Die Nachhaltigkeits-Due-Diligence hat **fünf** Kernelemente:
 - Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell
 - Einbeziehung der Interessenträger
 - Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt
 - Maßnahmen zum Umgang mit negativen Auswirkungen
 - Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen
- **Zu c) Nein:** Stakeholder können auch Personengruppen innerhalb des Unternehmens sein, wie z.B. die eigene Belegschaft oder auch die Gesellschafter des Unternehmens.
- **Zu d) Nein:** Die Informationen über die Wertschöpfungskette sind möglicherweise sehr schwer zu beschaffen. Daher sehen die ESRS Übergangsbestimmungen für die ersten drei Jahre vor.
- **Zu e) Nein:** Nur für die Offenlegung im elektronischen Portal ist die maschinenlesbare Form notwendig. In Ergänzung dazu muss der Nachhaltigkeitsbericht auch in menschenlesbarer Form veröffentlicht werden.

Themenbereich 5: ESRS E1 – Klimawandel

Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
 - a) Die Berichterstattung nach der CSRD unterliegt dem Wesentlichkeitsvorbehalt. Somit ist auch über den Klimawandel nur zu berichten, wenn er wesentliche Auswirkungen für das Unternehmen hat. ➤ **Ja**
 - b) Das Unternehmen hat nach ESRS E1-3 ohne Einbeziehung anderer DR über seine durchgeführte Resilienzanalyse zu berichten. ➤ **Nein**
 - c) Im Rahmen des ESRS E1 hat das Unternehmen nur zwei quantitative Angabepflichten vorzunehmen: Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen. ➤ **Nein**
 - d) Das Unternehmen muss im Erstjahr zwingend auch Angaben zu Strategien im Rahmen des Klimawandels machen ➤ **Nein**
 - e) Der Übergangsplan des Unternehmens beschreibt stellt eine Beziehung der Unternehmensaktivitäten mit dem Pariser Abkommen zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 Grad her. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja:** Auch das Thema Klimawandel unterliegt dem Vorbehalt der Wesentlichkeit. Aber da dieses Thema für die gesamte Nachhaltigkeit so wichtig ist, muss das Unternehmen ausführlich begründen und darlegen, warum im Ausnahmefall das Thema gerade für das individuelle Unternehmen nicht wesentlich ist.
- **Zu b) Nein:** Das Unternehmen hat nach ESRS 2 SBM-3, der auch in ESRS E1 zitiert wird, über die Resilienzanalyse zu berichten.
- **Zu c) Nein:** Im Rahmen ESRS E1 sind 6 Metriken vorgesehen: Neben der Definition von Zielen nach E1-4 sind auch quantitative Angaben zu THG-Reduzierungsprojekten und zur Internen CO₂-Bepreisung vorzunehmen (E1-5 bis E1-9).
- **Zu d) Nein:** Die Strategien können idR erst dann entwickelt werden, wenn Informationen über die konkreten Ausprägungen von Kennzahlen im Unternehmen vorhanden sind, sowie Ziele und Maßnahmen festgelegt wurden. Daher kann im ersten Jahr oftmals noch keine Angabe zu Strategien gemacht werden.
- **Zu e) Ja:** Die Angabepflicht nach E1-1 zum Übergangsplan für den Klimaschutz bezieht sich auf die Klimaschutzbemühungen des Unternehmens:
Wie wird das Unternehmen seine Strategie und sein Geschäftsmodell anpassen, um die Vereinbarkeit mit dem Pariser Klimaabkommen zu erreichen?